

## Konsenspapier

### der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und des Bundesverbandes Medizintechnologie e.V.

#### zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln in der stationären Altenpflege

#### Ausgangslage

Mehr als 65 % aller Bewohner in Alten- und Pflegeheimen leiden unter Inkontinenz und werden mit Inkontinenzmaterialien versorgt.<sup>1</sup> Eine zuverlässige und hochwertige Inkontinenzversorgung beeinflusst maßgeblich das subjektive Wohlbefinden. Bedingt durch das hohe Lebensalter und die meist ausgeprägte Pflegebedürftigkeit ist der spezifische Anteil der schweren und schwersten Inkontinenzgrade in Alten- und Pflegeheimen dabei hoch, und dementsprechend kommt der Inkontinenzversorgung in der stationären Altenpflege eine besondere Bedeutung zu.

Hieraus ergeben sich drei wichtige Aspekte, die bei der Optimierung der Versorgung von Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen mit saugenden Inkontinenzprodukten zu berücksichtigen sind:

#### 1. Einheitlicher Versorgungsstandard

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen erhalten Leistungen nach Vertragslage und abhängig von der im Bundesland gültigen Maßgabe ihrer individuellen Krankenkasse. Durch die Vertragsfreiheit und die Vielzahl an Krankenkassen ist die Vertragsgestaltung zur Versorgung mit Inkontinenzprodukten nicht einheitlich. Dies kann dazu führen, dass in einer Einrichtung unterschiedliche Produkte, Marken und Qualitäten zum Einsatz kommen können. Für Pflegekräfte ist damit die Einhaltung eines einheitlichen Qualitäts- und Versorgungsstandards erschwert. Aus Sicht der Betroffenen ist zu beachten, dass auf gute Qualität der Produkte Wert gelegt werden muss. Schlechte Qualität, die zu länger bestehenden Feuchtigkeit führt, kann erhebliche Hautprobleme verursachen.

Zur Sicherstellung der durch die Krankenkassen propagierten hohen Versorgungsqualität der Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen ist ein einheitlicher Versorgungsstandard aber zwingend erforderlich.

---

<sup>1</sup> Quelle: 3. Bericht des MDS nach § 114a Abs. 6 SGB XI, Seite 56; April 2012

Es wird vorgeschlagen, dass die Krankenkassen mit Trägern von Alten- und Pflegeheimen einheitliche Verträge zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzprodukten abschließen. Diese Verträge müssen kassenübergreifend sein und eine Pauschale für die Versorgung der Bewohner mit Inkontinenzprodukten beinhalten, die den spezifischen Erfordernissen auf der Basis anerkannter Standards gerecht werden. Die Auswahl von Produkt und Anbieter zur Sicherstellung eines einheitlichen, leitliniengerechten Versorgungsstandards obliegt damit der Einrichtung. Dabei sollen die in der Produktgruppe 15 des GKV Hilfsmittelverzeichnisses für eine Versorgung zugelassene Produkte einen qualitativen Mindeststandard garantieren.

## **2. Versorgungspauschalen als geeignete Vergütungsform**

Die Einrichtung trägt die Verantwortung für die Einhaltung einer an dem Expertenstandard Förderung der Harnkontinenz in der Pflege ausgerichteten Inkontinenzversorgung. Dafür ist ein einheitlicher Versorgungsstandard und dessen Umsetzung Voraussetzung. Hierzu gehört auch die verantwortliche Auswahl der geeigneten Inkontinenzprodukte durch die Einrichtung.

Die derzeit überwiegend praktizierte Vergütungsregelung einer länderbezogenen kassenübergreifenden Versorgungspauschale für die aufsaugende Inkontinenzversorgung hat sich in der Praxis bewährt. Sie ermöglicht dem Heim eine einheitliche Umsetzung der definierten Versorgungsstandards unabhängig von der Kassenzugehörigkeit ihrer Bewohner.

## **3. Professionalisierung von Pflegekräften und Entlastung des Arztes**

Der weiter zunehmende Fachkräftemangel in Alten- und Pflegeheimen und der Schulungsbedarf der Pflegekräfte erschweren eine optimale Inkontinenzversorgung. Darüber hinaus erschwert ein zunehmender Ärztemangel die verschreibungsabhängige Inkontinenzversorgung in Pflegeheimen. Eine vereinfachte Dauerverschreibung von erforderlichen Inkontinenzprodukten würde den bürokratischen Aufwand senken.

Berlin, 12.06.2013